

Bericht
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung
im Jahre 1964

(Vom 8. Februar 1965)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1964 Bericht zu erstatten.

I. Tätigkeit des Gerichts

A. Allgemeiner Überblick

Für das Gericht standen im Berichtsjahr 1964 die Probleme der Invalidenversicherung weiterhin im Vordergrund. Im letzten Geschäftsbericht wiesen wir auf einen leichten Rückgang der neuen Prozesse in diesem Gebiete hin, doch hat die rückläufige Bewegung nicht angehalten: Es trat nicht nur keine weitere Abnahme der Streitfälle ein; vielmehr haben diese – wenn auch nur in geringfügigem Ausmass – wieder zugenommen. Die Statistik des Berichtsjahres unterscheidet sich daher nicht wesentlich von derjenigen des Jahres 1963, und das gewonnene Gleichgewicht ist keineswegs gesichert. Ausserdem wird die Arbeitsbelastung in den nächsten Jahren ohne Zweifel ansteigen, nachdem nun das Eidgenössische Versicherungsgericht auch mit der letztinstanzlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete der Krankenversicherung betraut ist und der den Eidgenössischen Räten unterbreitete Gesetzesentwurf über Zusatzleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung und zur Invalidenversicherung das Gericht ebenfalls als oberste Rechtsmittelinstanz vorsieht. Die Beanspruchung durch diese zusätzlichen Aufgaben kann heute auch nicht annähernd abgeschätzt werden.

Aus der Statistik ergibt sich, dass im Jahre 1964 insgesamt 859 Fälle (160 übertragene und 699 neu eingelaufene) hängig gewesen sind (im Vorjahr waren es 262 übertragene und 684 neu eingelaufene). Hievon wurden 737 Fälle erledigt

und bloss 122 auf das Jahr 1965 übertragen. Ersatzmänner waren in 21 Prozessen tätig, unter denen sich eine einzige Revisionsklage befand, die nach den Prozessvorschriften durch das ausserordentliche Gericht zu beurteilen war; dieses Gericht musste übrigens den Präsidenten eines kantonalen Versicherungsgerichtes beiziehen, weil ein Ersatzmann in Ausstand getreten war.

Die mittlere Prozessdauer konnte auf einen sehr tiefen Stand gebracht werden, und ihre weitere Verkürzung erscheint kaum möglich.

B. Besonderes

1. Unfallversicherung

Die dem Gericht im Berichtsjahr unterbreiteten Prozesse zeigten keine grundsätzlich neuen Aspekte. Verschiedene Streitigkeiten gaben aber Gelegenheit, die Grenzen des Versicherungsschutzes bei Motorradunfällen «auf dem Wege zu und von der Arbeit» zu erläutern, die von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossenen Tatbestände der Schlägerei und Provokation zu präzisieren, die Ausübung verschiedener Sportarten unter dem Gesichtspunkt des Wagnisses zu prüfen und schliesslich darüber zu befinden, unter welchen Voraussetzungen die Suva für die Folgen eines Spitalaufenthaltes haftet, den sie zur Abklärung anordnet.

2. Militärversicherung

Die Novelle vom 19. Dezember 1963, die in verschiedenen Punkten zu einer Änderung der Rechtslage führte, verlangte bereits im Berichtsjahr die Prüfung grundsätzlicher Fragen. So musste das Gericht die neuen Beweisregeln auslegen, die für die Bemessung der Haftung massgebend sind, wenn Einwirkungen während des Militärdienstes eine vorbestehende Gesundheitsschädigung möglicherweise verschlimmert haben. Das Gericht hatte auch über die Voraussetzungen des Rentenanspruches wegen Integritätsschadens zu befinden und dabei den Begriff der erheblichen Beeinträchtigung zu umschreiben, der an die Stelle des bisherigen Begriffs der schweren Beeinträchtigung getreten ist. Schliesslich wurde auf Grund der neuen Bestimmungen das Problem des Verzichts auf Leistungen und der Nachforderungen nicht bezogener Renten erörtert.

Von den Fragen, die mit der letzten Gesetzesrevision in keinem Zusammenhang stehen, sei ein Problem der Rentenrevision erwähnt. Das Gericht hat gefunden, dass es für die Revision einer Rente, die die Verminderung der Erwerbsfähigkeit ausgleichen soll, nicht auf die Veränderung im Gesundheitszustand als solchem, sondern vielmehr auf die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Veränderung ankomme.

3. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Das Verhältnis zwischen Beitragsstreitigkeiten ($\frac{2}{3}$ der Fälle) und Rentenstreitigkeiten ($\frac{1}{3}$ der Fälle) blieb unverändert. Im Gebiet der Beiträge war in

mehr als der Hälfte der Prozesse über Fragen zu befinden, welche Selbständig-erwerbende betrafen; es ging namentlich um die Bestimmung des reinen Erwerbseinkommens, um die Abgrenzung zwischen Kapitalertrag und Erwerbseinkommen vor allem bei Liegenschaftsverkauf oder um die Änderung der Einkommensgrundlagen. Von den übrigen Beitragsstreitigkeiten seien erwähnt die Beurteilung verschiedener ausserordentlicher Leistungen von Arbeitgebern unter dem Gesichtspunkt des massgebenden Lohnes, die Bestimmung der Gewinnskosten Unselbständigerwerbender, die Schätzung des Vermögens Nicht-erwerbstätiger und schliesslich die Abklärung der Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung an Ausländer und Staatenlose.

Bei den Rentenstreitigkeiten hatten nur wenige Berufungen den Rentenbetrag zum Gegenstand; streitig waren meistens die Voraussetzungen des Rentenanspruches selber. So war z. B. über den persönlichen Anspruch der Ehefrau bei Verzicht des Ehemannes auf den Bezug einer Ehepaar-Altersrente, über den Rentenanspruch von Pflegekindern und über das Erfordernis des schweizerischen Wohnsitzes bei ausserordentlichen Renten zu befinden.

4. Invalidenversicherung

In den letzten zwei Berichten stellten wir fest, dass die Prozesse über die Eingliederungsmassnahmen sowohl ihrer Zahl wie ihrer Bedeutung nach immer mehr ins Gewicht fielen, wenn auch die Streitigkeiten über den Rentenanspruch noch vorherrschten. Wir sahen hierin eine Entwicklung, die sich noch verstärken werde, entsprechend dem zahlenmässigen Zurückweichen der Invaliden der Eintrittsgeneration gegenüber jüngeren Versicherten, die erst seit dem Inkrafttreten der Invalidenversicherung invalid geworden sind. In Umkehrung der bisherigen Reihenfolge haben nun im abgelaufenen Jahr die Streitigkeiten über Eingliederungsmassnahmen die Rentenstreitigkeiten tatsächlich eindeutig überflügelt.

An der Verteilung der Eingliederungsstreitigkeiten auf die verschiedenen Massnahmen hat sich nichts Wesentliches geändert, es sei denn, dass die Prozesse über berufliche Massnahmen leicht angestiegen sind. Verschiedene Berufungen erlaubten es, Begriffe der bisherigen Rechtsprechung zu verfeinern. Für die häufigsten Streitigkeiten, die sowohl Eingliederungsmassnahmen wie Renten betreffen, begnügen wir uns, auf die Berichte der Jahre 1962 und 1963 zu verweisen.

Von neuen Fragen, über die zu befinden war, erwähnen wir nur einige der wichtigsten. So wurde der Versicherungsfall begrifflich umschrieben und gleichzeitig geprüft, ob bei seinem Eintritt die allgemeinen Voraussetzungen der Versicherung gegeben seien. Erstmals stellte sich das Problem des Anspruches auf Leistungen, wenn die Invalidität auf einen Selbstmordversuch zurückgeht; hier zeigten sich neue, der Unfall- und Militärversicherung unbekannte Gesichtspunkte. Das Gericht hatte auch Gelegenheit, über den Charakter der Versicherungsleistungen zu befinden, die die Invalidenversicherung unter Wahrung der

kantonalen Schulhoheit an die Sonderschulung Minderjähriger ausrichtet. Verschiedene Entscheidungen befassten sich mit den Zielen und Grenzen der erstmaligen beruflichen Ausbildung und der Umschulung. Einer ersten Prüfung unterzogen wurde auch das Verhältnis zwischen den Eingliederungsmassnahmen der Militärversicherung und den Leistungen der Invalidenversicherung. Ausserdem hat das Gericht gefunden, dass die in der Vollziehungsverordnung getroffene Umschreibung der Bedürftigkeit für das Gebiet der Hilflosenentschädigung nicht in allen Punkten dem Gesetz entspreche. Schliesslich wurde grundsätzlich entschieden, wer die Zusatzrenten für Angehörige des Invaliden beanspruchen könne und wie die zweckmässige Verwendung der Leistungen durch Auszahlung an Dritte zu gewährleisten sei.

Neben solchen besonderen sozialversicherungsrechtlichen Fragen, die übrigens recht oft nur mit Hilfe zivilrechtlicher Begriffe gelöst werden können, treten viele Streitigkeiten auf, die nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden sind. Wir erinnern an das Problem der Rechtskraft, an die Bedingungen, unter denen die Verwaltung auf eine Verfügung zurückkommen kann oder muss, an die Rechtswirkungen einer Beschwerde oder Berufung und schliesslich an den Umfang und die Grenzen der Prüfungsbefugnis des Verwaltungsrichters. Diese Hinweise gelten übrigens nicht nur für die Invalidenversicherung, sondern für sämtliche Bereiche der Sozialversicherung, mit denen sich unser Gericht zu befassen hat.

5. Arbeitslosenversicherung

Die Streitigkeiten, mit denen sich das Gericht hauptsächlich zu befassen hatte, betrafen die Versicherungsfähigkeit und die Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit. Immerhin wurden dem Gericht auch andere Probleme unterbreitet, so die Frage der Verfügungsbefugnis der kantonalen Arbeitsämter im Verhältnis zu derjenigen der Arbeitslosenversicherungskassen betreffend die Versicherungsfähigkeit. Ausserdem war über die Gültigkeit von Prämienzahlungen zu befinden, die durch den Berufsverband des Versicherten erfolgen.

6. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

Zwei grundsätzliche Entscheide sind besonders zu erwähnen. Im einen, der von der Kumulation von Familienzulagen und Invalidenrente handelt, wird ausgeführt: Die Verminderung der Erwerbsfähigkeit und der Bezug einer Rente der Invalidenversicherung beeinflussen den Anspruch auf Familienzulagen nicht, solange wenigstens die Tätigkeit des Rentners nicht derart herabgesetzt ist, dass ihm die Eigenschaft eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers abgesprochen werden muss. Nach dem zweiten Entscheid sind für die Bestimmung der Haupttätigkeit eines Kleinbauern, der während des Winters als Lohnempfänger arbeitet, der zeitliche Umfang und der Ertrag beider Tätigkeiten während eines ganzen Jahres miteinander zu vergleichen.

7. Erwerbsersatzordnung

Die 5 im Jahre 1964 gefällten Entscheide betrafen keine aussergewöhnlichen Fragen. Im letzten Bericht erwähnten wir, dass in einem hängigen Prozesse die Prüfung weitergeführt werde, wer Anspruch auf die Zulagen habe, wenn der Arbeitnehmer während des Militärdienstes von seinem Arbeitgeber den vollen Lohn erhalte, dafür aber seiner beruflichen Tätigkeit ohne Einschränkung nachkomme. Es zeigte sich dann aber, dass der Tatbestand nicht geeignet war, das Problem weiter zu verfolgen.

II. Zusammensetzung des Gerichts

In der Zusammensetzung des Gerichts ist im Berichtsjahr keine Änderung eingetreten.

III. Statistik

Zahl der Erledigungen

Natur der Streitsache	Von 1963 übertragen	1964 eingegangen	Total Pendenzen	Erledigt durch			Total Erledigungen	Nach Sprachen			Mittlere Prozessdauer in Monaten	Auf 1965 übertragen
				Gesamt- gericht	Abteilungen	Präsident oder Einzel- richter		deutsch	französisch	italienisch		
1. Unfallversicherung	17	59	76	34	20	8	62	37	21	4	3 1/2	14
a. Leistungspflicht der SUVA ...												
b. Gesuche um Vollstreckbar- erklärung	1	97	98	—	—	93	93	44	27	22	1	5
2. Militärversicherung	6	17	23	18	1	—	19	14	3	2	3	4
3. Alters- und Hinterlassenenver- sicherung	19	122	141	42	75	—	117	76	36	5	2 1/2	24
4. Invalidenversicherung	103	377	480	284	121	8	413	299	99	15	3	67
5. Arbeitslosenversicherung	9	18	27	14	5	—	19	6	11	2	2 1/2	8
6. Familienzulagen für landwirt- schaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	3	6	9	5	4	—	9	5	4	—	3	—
7. Erwerbsersatzordnung	2	3	5	2	3	—	5	4	1	—	2 1/2	—
	160	699	859	399	229	109	737	485	202	50		122

Art der Erledigungen

Natur der Streitsache	Berufungskläger bzw. Beschwerdeführer	Nichteintreten	Abschreibung infolge Rückzugs oder Gegenstandslosigkeit	Gänzliche oder teilweise Gutweisung	Abweisung		Total
1. Unfallversicherung a. Leistungspflicht der SUVA	Versicherter SUVA	1	5	7	36	49	62
		—	1	8	4	13	
b. Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen	Gesuche der SUVA	1	31	61	—	93	93
2. Militärversicherung	Versicherter Militärversicherung	—	—	3	12	15	19
		—	—	1	3	4	
3. Alters- und Hinterlassenenversicherung	Versicherter Arbeitgeber	6	1	17	61	85	117
	Betroffener Dritte	1	—	3	13	17	
	Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	—	1	1	
	Ausgleichskasse	—	—	4	1	5	
		—	—	6	3	9	
4. Invalidenversicherung	Versicherter Bundesamt für Sozialversicherung	8	7	94	218	327	413
	Ausgleichskasse	—	4	57	13	74	
		1	1	5	5	12	
5. Arbeitslosenversicherung	Versicherter Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	—	—	—	16	16	19
	Kasse oder kantonale Amtsstelle	—	—	—	—	—	
		—	—	3	—	3	
6. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	Arbeitnehmer oder Kleinbauer Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	2	4	6	9
	Ausgleichskasse	—	—	2	1	3	
		—	—	—	—	—	
7. Erwerbsersatzordnung	Wehrpflichtiger Bundesamt für Sozialversicherung	—	—	1	3	4	5
	Ausgleichskasse	—	—	1	—	1	
		—	—	—	—	—	
		18	50	275	394	737	737

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren Nationalräte und Ständeräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Luzern, den 8. Februar 1965.

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Wüthrich

8159

Der Gerichtsschreiber:

Ducommun